

BL_GERICHTE 2018-12-12-vv-1 vom 12. Dezember 2018

BL Gerichte, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-12-12-vv-1

FR: BL_GERICHTE 2018-12-12-vv-1 du 12 décembre 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-12-12-vv-1 del 12 dicembre 2018

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege für die Dauer des Massnahmenvollzuges

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht vorliegend verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

3.1 Die einer Rechtsmittelinstanz nachfolgende Instanz hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Eintretensvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren (vgl. KGE VV vom

Seite 5 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> 11. August 2017 [810 17 35] E. 2; BGE 141 V 206 E. 1.1; BGE 136 V 7 E. 2; BGE 134 V 269 E. 2; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 695).

3.2 Beschwerdegegenstand im regierungsrätlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren bilden ausschliesslich Verfügungen (vgl. § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft [VwVG BL] vom 13. Juni 1988). Das Verwaltungsverfahrensgesetz definiert den Verfügungsbegriff im Einklang mit dem Bundesrecht in § 2 Abs. 1 VwVG BL als Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben: Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (lit. a); Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten (lit. b); Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren (lit. c).

3.3 Der Beschwerdeführer monierte in der Beschwerde vor dem Regierungsrat die Abweisung seines Gesuchs um Einsicht in die medizinischen Akten. Im Schreiben der Sicherheitsdirektion vom 22. März 2018 wird allerdings gar kein Akteneinsichtsgesuch abgewiesen. Die Sicherheitsdirektion verweist "zuständigkeitshalber" für die Zusendung der medizinischen Unterlagen an die Klinik Beverin. Damit traf die Direktion keinen Entscheid zum Akteneinsichtsrecht. Sie verweigerte dem Beschwerdeführer entgegen seinem Dafürhalten weder explizit noch implizit die verlangte Einsicht in die medizinischen Akten. Sie verneinte auch nicht ihre Zuständigkeit zur Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen. Vielmehr ist der Hinweis im Schreiben offensichtlich so zu verstehen, dass die Behörde gar nicht über die entsprechenden Unterlagen verfügte. Der Verweisung an die Klinik kommt im vorliegenden Kontext keine Verfügungsqualität zu.

Ob die Vollzugsbehörde ihrer Aktenführungspflicht nachgekommen ist, spielt in dieser Hinsicht keine Rolle. Die Akteneinsicht konnte somit von vornherein nicht Streitgegenstand einer Verwaltungsbeschwerde bilden. Die Rechtsmittelbelehrung vermochte keine Rechtsmittelmöglichkeit zu schaffen, die es gemäss dem Gesetz nicht gibt (BGE 135 III 470 E. 1.2). Die inhaltliche Stellungnahme der Sicherheitsdirektion im Beschwerdeverfahren vermochte das fehlende Anfechtungsobjekt ebenso wenig zu ersetzen. Diese Rechtslage haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Vorinstanz verkannt. Bezüglich Akteneinsicht wäre richtigerweise nicht auf die Beschwerde einzutreten gewesen. Soweit sie sich auf diese Thematik beziehen, braucht deshalb auf die formellen und materiellen Rügen in der vorliegenden Beschwerde nicht weiter eingegangen zu werden. Da Zwischenentscheide nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, ist der Beschwerdeführer durch die regierungsrätliche Abweisung seiner Beschwerde nicht beschwert. Damit kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer nach der am 4. September 2018 erfolgten Verlegung in die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel noch über ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse verfügt, zumal er in der Zwischenzeit offenbar Zugang zu gewissen medizinischen Unterlagen der Klinik Beverin erhalten haben muss (vgl. den ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden, vor Kantonsgericht im Verfahren 810 18 310 angefochtenen Regierungsratsbeschluss Nr. 1752 vom 20. November 2018).

3.4 Auch wenn ein Verfügungsdispositiv fehlt, bezieht sich die dem Schreiben vom 22. März 2018 angefügte Rechtsmittelbelehrung augenscheinlich auf das Gesuch des Beschwerdeführer-

Seite 6 <http://www.bl.ch/kantonsgerichte> um unentgeltliche Rechtspflege für den weiteren Verlauf der Massnahme. Diesbezüglich enthält das Schreiben die eindeutige Aussage, dass dem Antrag nicht entsprochen werde. Die Abweisung dieses Begehrens bildete ein taugliches Anfechtungsobjekt für die Verwaltungsbeschwerde.

4.1 Im angefochtenen Entscheid wird einleitend ausgeführt, der Regierungsratsbeschluss behandle die Begehren um Einsicht in die medizinischen Akten und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die anschliessenden Erwägungen zur Frage der unentgeltlichen Rechtspflege halten im entscheidenden Punkt indes einzig fest, dass für die Anforderung eines Kontoauszugs keine Rechtsvertretung notwendig gewesen sei und dass die restlichen Begehren als aussichtslos zu qualifizieren seien. Auf welche restlichen Begehren sich die Aussage genau bezieht, geht aus den Erwägungen nicht hervor. Die Entscheidbegründung unterscheidet auch nicht zwischen der rechtsmittelweisen Beurteilung der erstinstanzlich verweigerten Verbeiständung und der Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass aus dem angefochtenen Entscheid nicht eindeutig hervorgeht, welche Rechtsbegehren genau beurteilt wurden (was zu einem nicht unwesentlichen Teil auch auf die missverständliche Argumentationsweise des Beschwerdeführers zurückzuführen sein dürfte, vgl. hierzu nachfolgend E. 5.6). In Frage kommen sein im Schreiben vom 22. März 2018 abgewiesener Antrag um unentgeltliche Rechtspflege für den weiteren Verlauf der Massnahme, ein Anspruch für bestimmte künftige Verwaltungsverfahren, die unentgeltliche Verbeiständung für das Verfassen der Eingabe vom 13. März 2018 oder eine Kombination dieser Begehren. Der Regierungsratsbeschluss schweigt sich in jedem Fall darüber aus, weshalb die von ihm behandelten Begehren als aussichtslos qualifiziert wurden. Der Beschwerdeführer rügt deshalb zu Recht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der allgemein

in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 und vorliegend auch in § 13 VwVG BL verankerte Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleistet ihm insbesondere das Recht auf Berücksichtigung seiner Vorbringen und auf einen begründeten Entscheid (vgl. statt vieler: KGE VV vom 16. Mai 2018 [810 18 56] E. 3.1, m.w.H.). Gleichzeitig ist auch auf eine Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) zu erkennen, wobei der Anspruch auf rechtliches Gehör als spezielle Vorschrift dem Verbot der Rechtsverweigerung vorgeht (BGE 134 II 33 [nicht publ.] E. 3.2).

4.2 Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise geheilt werden, wenn der Mangel im Rechtsmittelverfahren kompensiert wird und die Rechtsmittelinstanz die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 138 II 77 E. 4; BGE 137 I 195 E. 2.3.2; KGE VV vom 11. August 2017 [810 17 35] E. 4.4.1).

Seite 7 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> 4.3 Der Beschwerdeführer verweist auf die grosse zeitliche Dringlichkeit eines Entscheids zur Frage der unentgeltlichen Rechtspflege und beantragt aus Effizienzgründen ausdrücklich einen reformatorischen Entscheid des Kantonsgerichts. Die beanstandete Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft eine Rechtsfrage, welche das Gericht mit voller Kognition überprüfen kann (vgl. vorne E. 2). Einer Heilung steht somit nichts entgegen.

5.1 In seiner Beschwerdeeingabe an den Regierungsrat vom 3. April 2018 führte der Beschwerdeführer aus, der Anspruch auf amtliche Verteidigung gehe über das eigentliche Strafverfahren und dessen rechtskräftigen Abschluss hinaus. Er erstrecke sich grundsätzlich auch auf die nachträglichen richterlichen Entscheide und gelte selbst für das verwaltungsrechtliche Vollzugsverfahren. Er - der Beschwerdeführer - befinde sich im Massnahmenvollzug und es bestehe ganz offensichtlich ein Verfahren. Zumindest habe sein Gesuch um Akteneinsicht ein Verfahren ausgelöst. Abgesehen davon stelle auch das Verfahren betreffend jährliche Überprüfung einer Massnahme ein Verwaltungsverfahren dar, wobei es sich um einen Dauersachverhalt handle. Im Verfahren vor der Sicherheitsdirektion gehe es unter anderem um die bedingte Entlassung resp. Aufhebung der stationären Massnahme. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei für diese Verfahren die Beiordnung eines Rechtsvertreters geboten.

5.2 Der Anspruch auf amtliche Verteidigung richtet sich nach Art. 132 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und besteht nur in deren Geltungsbereich. Der Straf- und Massnahmenvollzug ist davon nicht umfasst (vgl. Art. 1 Abs. 1 StPO e contrario). Die Einzelheiten der Vollstreckung einer Massnahme richten sich - auf der Grundlage des Vierten Titels des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 - nach kantonalem Verwaltungsrecht (KGE VV vom 28. Juni 2018 [810 18 92] E. 7.2; ANDREA BAECHTOLD/ JONAS WEBER/ UELI HOSTETTLER, Strafvollzug, 3. Aufl., Bern 2016, S. 95), welches das Institut der amtlichen Verteidigung nicht kennt. Sollte der Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung

für künftige rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen von der gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 ff. StPO) mitgemeint haben, so hätte er seinen Antrag bei einer unzuständigen Behörde eingereicht, denn die amtliche Verteilung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt (Art. 133 Abs. 1 StPO). Er wäre diesbezüglich durch den angefochtenen abweisenden Entscheid nicht beschwert.

5.3 Macht die Partei eines Verwaltungsverfahrens ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie gemäss § 23 Abs. 1 VwVG BL auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 23 Abs. 2 VwVG BL). Dieser kantonrechtliche Anspruch stimmt inhaltlich mit dem in Art. 29 Abs. 3 BV verankerten Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege überein (KGE VV vom 16. Mai 2018 [810 18 56] E. 7; KGE VV vom 18. Oktober 2017 [810 17 4] E. 9.3). Auf dieses Grundrecht beruft sich der Beschwerdeführer. Der Anspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV gilt für jegliches staatliche Verfahren, in das der Betroffene einbezogen ist. Auf dessen Rechtsnatur kommt es nicht an (BGE 132 I 201 E. 8.1; BGE 130 I 180 E. 2.2;

Seite 8 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 62). Unentbehrlich ist aber ein formalisiertes Staatshandeln. Die unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich immer nur auf konkrete Verfahren, mit denen hoheitliche, rechtsgeltende Verwaltungsakte und Entscheide vorbereitet werden (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 29 BV Rz. 65; RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/ CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 386).

5.4 Der Beschwerdeführer verweist auf den Umstand, dass er sich im Massnahmenvollzug befindet, und leitet daraus ab, es bestehe "ganz offensichtlich" ein Verfahren. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Vollzug einer Massnahme zielt nicht auf die verbindliche Festlegung eines Rechtsverhältnisses ab. Der Beschwerdeführer befand sich zum Gesuchszeitpunkt im strafprozessualen Massnahmenvollzug, heute besteht gestützt auf das mittlerweile rechtskräftige strafrichterliche Urteil und den entsprechenden Vollzugsbefehl der Vollzugsbehörde ein materiellrechtlicher stationärer Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 59 StGB. Die den Vollzug legitimierenden und ausgestaltenden Verfahren sind grundsätzlich abgeschlossen. Im Straf- und Massnahmenvollzug befindet sich der Insasse in einem besonderen Rechtsverhältnis, welches nicht mit jenem in Freiheit vergleichbar ist. Namentlich hat er teilweise erhebliche Einschränkungen in seiner persönlichen Freiheit hinzunehmen (BGE 139 I 180 E. 1.3). Was der Beschwerdeführer im Klinikalltag an Zwang erlebt, ist letztlich ein Konglomerat verschiedener staatlicher Vollstreckungshandlungen, welche nicht in einem förmlichen Verfahren ergehen und als (nicht einzeln anfechtbare) Realakte zu qualifizieren sind (vgl. RENÉ WIEDERKEHR/PAUL RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2848; KGE VV vom 20. März 2013 [810 11 440] E. 5.6.2). Entgegen seiner Auffassung befindet sich der Beschwerdeführer nicht in einem "permanenten Verwaltungsverfahren".

5.5 Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege für die gesamte Dauer des Vollzugs und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden künftigen Verfahren. Da die Bejahung eines verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege jeweils davon abhängt, ob in einem bestimmten Verfahren eine bedürftige Person im Hinblick auf die Tragweite der zu fällenden Entscheidung und die Schwierigkeiten der damit verbundenen Fragen auf einen Rechtsbeistand angewiesen ist, sich die konkreten Verhältnisse und Fragestellungen von Verfahren zu Verfahren indessen verändern können, kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht für noch nicht eingeleitete, lediglich zukünftige Verfahren oder die blosser Rechtsberatung ausserhalb eines Verfahrens verlangt werden (BGE 128 I 225 E. 2.4.2; BGE 121 I 321 E. 2b; STEINMANN, a.a.O., Art. 29 BV Rz. 65; RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., Rz. 386; MEICHSSNER, a.a.O., S. 62 ff.). Daran ändert auch der Verweis des Beschwerdeführers auf die jährliche Überprüfung der Massnahme nichts. Wenn auch die jährliche, von Amtes wegen vorzunehmende Überprüfung der Massnahme (Art. 62d StGB) von grosser Bedeutung ist, sich in der Regel dabei schwierige Fragen stellen und der Massnahmeunterworfenen zur Wahrnehmung seines auch im Gesetz vorgesehenen Anspruchs auf rechtliches Gehör oft auf einen Rechtsanwalt angewiesen sein dürfte, muss gleichwohl im Einzelfall geklärt werden, ob die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 3 BV vorliegen. Dies gilt auch für die

Seite 9 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> sonstigen im Vollzugsrahmen denkbaren Verfahren wie etwa bei Disziplinarvergehen, bezüglich Vollzugserleichterungen, für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung der stationären Massnahme. Ein grundrechtlicher Anspruch auf eine vorgängig blanko gewährte unentgeltliche Rechtspflege für die gesamte Dauer des Massnamenvollzugs besteht nicht (BGE 128 I 225 E. 2.4.2; GUGLIELMO PALUMBO, L'avocat dans l'exécution des peines privatives de liberté: le cas particulier de la procédure disciplinaire, ZStr 2014, S. 99 ff.).

5.6 Rechtsbegehren müssen so präzise formuliert sein, dass sie bei einer Auslegung nach Treu und Glauben, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung, Grundlage einer behördlichen Entscheidung über Rechte und Pflichten im Einzelfall bilden können. Diesen allgemeinen Grundsatz übersieht der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, wenn er in seiner Beschwerdebegründung vom 3. April 2018 eine Reihe von Verfahren aufzählt, für die er die unentgeltliche Rechtspflege beantragt haben will. Er präsentiert eine Auswahl und nennt die jährliche Überprüfung der Massnahme, die bedingte Entlassung, die Aufhebung der Massnahme, die Anfechtung des Vollzugssettings, die Ausarbeitung eines Vollzugsplans sowie die Gesuche um Akteneinsicht. In der Replik vom 28. Mai 2018 beruft er sich neu zusätzlich auf die von den Vollzugsbehörden geplante Versetzung. Er vermag allerdings nicht aufzuzeigen, dass er in seiner Eingabe bei der Sicherheitsdirektion vom 13. März 2018 spezifiziert hatte, für welches konkrete (hängige oder unmittelbar bevorstehende) Verfahren er um die unentgeltliche Rechtspflege ersucht hatte. Vielmehr verlangte er eine Verbeiständung "für den weiteren Verlauf der Massnahme". Auch beim Regierungsrat stellte er das Rechtsbegehren, es sei ihm "für das Verfahren vor der Sicherheitsdirektion" die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Seine Beschwerde scheidet bezüglich der von ihm angeführten Verfahren jeweils bereits am formellen Kriterium eines rechtsgenügend bestimmten Antrags. Der Beschwerdeführer verhält sich zudem widersprüchlich. In seiner Beschwerdeschrift an das Kantonsgericht vom 17. September 2018 ist keine Rede mehr davon, dass er für bestimmte einzelne

Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt habe.

5.7 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmässigkeit der Vollzugsmodalitäten zum Zeitpunkt seiner Eingabe bei der Sicherheitsdirektion bereits Streitgegenstand des vor Kantonsgericht hängigen Verfahrens bildete (vgl. Sachverhalt lit. B), wobei der Beschwerdeführer dort ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung gestellt hatte. Der Streitgegenstand war der Verfügungsgewalt der Sicherheitsdirektion entzogen (Devolutiveffekt), weshalb das bei der unzuständigen Instanz eingereichte Gesuch als aussichtslos zu werten gewesen wäre. Sodann setzt der vom Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 29 Abs. 2 BV geltend gemachte Anspruch auf Akteneinsicht als Verfahrensgrundrecht ein vorbestehendes Verwaltungsverfahren voraus und löst kein eigenständiges neues Verfahren aus (vgl. RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., Rz. 312). Die blosser Bitte an eine Behörde um Zusendung von Dokumenten setzt entgegen seinem Dafürhalten nicht automatisch ein Verwaltungsverfahren in Gang. Wie die Vorinstanz des Weiteren zutreffend bemerkt, ist auch im Falle einer gesundheitlich angeschlagenen Person wie dem Beschwerdeführer nicht ersichtlich, weshalb für derartige simple Anfragen an die Vollzugsbehörde eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt überhaupt notwendig sein soll. Der Beschwerdeführer ist schliesslich örtlich, zeitlich und situativ allseits orientiert und vermag sich adäquat in Wort und

Seite 10 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Schrift auszudrücken (vgl. den Behandlungsplan Forensik der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 10. März 2018, S. 2). Für den Beschwerdeführer besteht zudem eine zivilrechtliche Vertretungsbeistandschaft (vgl. KGE VV vom 3. Februar 2016 [810 15 326]; Urteil des BGer 5A_217/2016 vom 1. September 2016). Sollte er sich im administrativen Verkehr mit den Behörden überfordert fühlen, hätte er primär seine Beiständin um Unterstützung anzugehen. Dass die Vollzugsbehörde frühere persönliche Versuche des Beschwerdeführers, an die nachgefragten Dokumente zu gelangen, hartnäckig ignoriert habe und die anwaltliche Rechtsvertretung allenfalls aus diesem Grund für die Durchsetzung seiner Rechte notwendig sei, wird im Übrigen nicht behauptet.

5.8 Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer unter keinen Aspekt eine Verletzung seines grundrechtlichen Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege darzutun. Die Beschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 6

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer Einwendungen gegen die vorinstanzliche Kostenregelung vor.

E. 6.1

In der Beschwerdebeurteilung beklagt sich der Beschwerdeführer darüber, dass ihm im angefochtenen Entscheid keine Parteientschädigung zugesprochen worden sei, obwohl er bezüglich seines Beschwerdebegehrens um Zustellung eines Auszugs aus seinem Insassenkonto - der eingeforderte Kontoauszug war ihm im Laufe des Beschwerdeverfahrens zugesandt worden - faktisch obsiegt habe. Er unterlässt es indes, einen entsprechenden Antrag auf Zusage einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zu stellen. Einem solchen Begehren wäre aber sowieso nicht zu entsprechen. Das im Schreiben der Sicherheitsdirektion vom 22. März 2018 signalisierte Einverständnis, ihm den Kontoauszug nach erfolgter Erläuterung seines

Begriffsverständnisses zuzustellen, weist ebenso wenig Verfügungsqualität auf wie das Verweisen an die Klinik bezüglich medizinischer Unterlagen (vgl. oben E. 3.3). Selbst unter Annahme eines anfechtbaren Entscheids wäre nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer davon hätte beschwert sein können, nachdem die Sicherheitsdirektion seinem Ansinnen im Grundsatz entsprochen hatte. Wenn er argumentiert, der Kontoauszug sei ihm von der Sicherheitsdirektion verweigert worden, ist dieses nicht näher substantiierte Vorbringen ak- tenwidrig. Einen Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung haben im Beschwerde- verfahren nur Parteien, die ganz oder teilweise obsiegen (vgl. § 22 Abs. 2 VwVG BL). Wer vor der Rechtsmittelinstanz verlangt, was ihm bereits von der Erstinstanz zugesprochen wurde, obsiegt im Beschwerdeverfahren nicht.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer moniert die zufolge Aussichtslosigkeit erfolgte Abweisung seines Armenrechtsgesuchs für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren. Der Anspruch auf Kostenbefreiung und auf kostenlosen Beizug eines Anwalts richtet sich auch im verwaltungsinter- nen Beschwerdeverfahren nach § 23 VwVG BL und steht somit unter dem Vorbehalt der Nicht- aussichtslosigkeit. Als aussichtslos in diesem Sinne sind Prozessbegehren anzusehen, bei de- nen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Als nicht aussichtslos wird ein Verfahren be- zeichnet, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder

Seite 11 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> jene nur wenig geringer sind als diese.

Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (STEINMANN, a.a.O., Art. 29 BV Rz. 69; BGE 139 III 475 E. 2.2; KGE VV vom 26. September 2018 [810 18 132] E. 5.1). Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, ein Aktenein- sichts gesuch könne prinzipiell nie aussichtslos sein, verwechselt er die massgebliche Rechts- frage. Es geht vorliegend darum, ob eine Beschwerde gegen die verweigerter Akteneinsicht aussichtslos sein kann, was insbesondere bei offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen zu bejahen ist (vgl. MEICHSSNER, a.a.O., S. 101; BGE 119 III 113 E. 3). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, musste die Beschwerde bezüglich Akteneinsicht bereits am formellen Mangel des fehlenden Anfechtungsobjekts scheitern und war deshalb von allem Anfang an aussichtslos. Hinsichtlich der verweigerter unentgeltlichen Rechtspflege für den gesamten Massnahmenverlauf verwies bereits die Sicherheitsdirektion im Schreiben vom 22. März 2018 auf die einschlägige gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Gewinnaussichten der Beschwerde mussten deshalb deutlich geringer sein als die Verlustgefahren, zumal sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsschrift nicht einmal mit den relevanten Bundesgerichtsurtei- len auseinandersetzte. Im Ergebnis erweist sich die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren als rechtskonform.

E. 7

August 2012 E. 9.3). In Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer Beschwerde an das Kantonsgericht erheben musste, um bezüglich verweigerter unentgeltlicher Rechtspflege einen begründeten Beschwerdeentscheid zu erhalten, verzichtet das Kantonsgericht vorlie- gend auf die Erhebung von Verfahrenskosten. Der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos. Dem Beschwerdeführer ist

aufgrund des geheilten Verfahrensfehlers ausserdem zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen. Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und 7.7 % MWST) als angemessen. Auch im kantonsgerichtlichen Verfahren kann die unentgeltliche Rechtspflege nur für nicht aussichtslose Verfahren bewilligt werden (§ 22 VPO). Wie die vorangehenden Erwägungen aufzeigen, war die Beschwerde in materieller Hinsicht von Anfang an aussichtslos, weshalb insoweit das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung abzuweisen ist.

Seite 12 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und 7.7 % MWST) zu bezahlen.

4. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

Präsidentin

Gerichtsschreiber

Gegen diesen Entscheid wurde am 1. Februar 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 6B_162/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.